

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 31 60 (Direkt)
Telefon 031 636 31 50 (Kanzlei)
Telefax 031 634 50 77

██████████, Staatsanwältin
██████████, Staatsanwaltsassistentin

Verfügung

BA 20 525 / SCA

Bern, 26. Oktober 2020

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **von Graffenried Alec**, geb. 16.08.1962, Stadtpräsident von Bern,
Junkerngasse 47, 3000 Bern 8

Verteidigung keine

Sachverhalt Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, Begünstigung, Ungehorsam
gegen eine amtliche Verfügung, Verstoss gegen Art. 8 (Rechtsgleichheit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) vom 21.-23.9.2020 in Bern

betreffend Nichtanhandnahme



wird **verfügt**:

1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
4. Zu eröffnen:
 - von Graffenried Alec, Stadtpräsident von Bern, Junkerngasse 47, 3000 Bern 8
 - ██████████

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.9.2020 stellte ██████████ Strafantrag gegen den Stadtpräsidenten der Stadt Bern, Alec von Graffenried, wegen Amtsmissbrauchs, ungetreuer Amtsführung, Begünstigung und Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie wegen Verstosses gegen Art. 8 (Rechtsgleichheit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Sinngemäss macht der Anzeiger geltend, Stadtpräsident Alec von Graffenried sei im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die unbewilligte Kundgebung der Klimaaktivisten auf dem Bundesplatz vom 21.-23.9.2020 befangen gewesen. Dies weil ihm die Thematik der Klimabewegung selbst am Herzen liege, seine Tochter – vermutlich – ebenfalls am Protestcamp teilgenommen habe und die Gemeindewahlen bevorstünden. Daneben rügt der Anzeiger eine Ungleichbehandlung, da Kundgebungen gegen die Coronamassnahmen unterbunden oder nur unter strengen Auflagen bewilligt worden seien.

Demgegenüber seien Kundgebungen gegen Rassismus geduldet worden. Schliesslich rügt der Anzeiger die Vorgehensweise bei Geschwindigkeitsbeschränkungen an verschiedenen Stellen in der Stadt, sowie den Verzicht des Regierungsrats Bern auf eine Anzeige im Zusammenhang mit dem übermalten Wandbild im Schulhaus Wylergut.

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Im vorliegenden Fall ist kein strafbares Verhalten von von Graffenried Alec ersichtlich:

1. **Amtsmissbrauch** nach Art. 312 StGB begeht, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamte seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Als Missbrauch der Amtsgewalt gilt eine Situation, in der jemand die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, *«indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte»* (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 312 N 7).

Laut dem Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern können Kundgebungen auf dem Bundesplatz während der Sessionswochen des eidg. Parlaments nicht bewilligt werden (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Kundgebungsreglement; KgR, SSSB Nr. 143.1). Die Behörden der Stadt Bern beauftragten die Kantonspolizei Bern am Dienstagabend, 22.9.2020, mit der Räumung des Bundesplatzes, wodurch sie ihrer gesetzlichen Verantwortung nachgekommen sind.

Inwiefern der Stadtpräsident als städtisches Behördenmitglied seine Macht in diesem Zusammenhang zweckentfremdet eingesetzt haben soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Anzeiger auch nicht weiter ausgeführt. Eine behauptete thematische Nähe zu den Zielen und Beweggründen der Klimabewegung oder die gestützt auf Gerüchte vermutete Teilnahme an der Kundgebung durch die Tochter des Stadtpräsidenten sowie die baldigen städtischen Wahlen vermögen einen Machtmissbrauch seinerseits jedenfalls nicht annähernd zu begründen.

2. **Ungetreue Amtsführung** liegt vor, wenn Mitglieder einer Behörde oder Beamte bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einen andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Art. 314 StGB). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es bei den durch den Anzeiger vorgebrachten Geschehnissen um ein *Rechtsgeschäft* gegangen sein soll. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.
3. Den Tatbestand der **Begünstigung** nach Art. 305 StGB erfüllt u.a., wer jemanden der Strafverfolgung entzieht. Inwiefern Alec von Graffenried die Tatbestandsmerkmale der Begünstigung erfüllt haben soll, geht aus der Anzeige nicht hervor. So wird beispielsweise nicht geschildert, wer mit einer Strafverfolgung hätte rechnen müssen und mit welcher Verhaltensweise der Stadtpräsident dazu beigetragen hätte, dass diese Per-

son einem Strafverfahren entzogen worden wäre. Ermittlungsansätze für ein solches Verhalten sind keine ersichtlich.

4. Wegen **Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung** gemäss Art. 292 StGB macht sich strafbar, «*wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet*». Auch hier ist kein Verhalten des Stadtpräsidenten ersichtlich, das einen Tatverdacht bezüglich dieser Strafnorm zu begründen vermöchte.
5. Ein «Verstoss gegen Art. 8 Rechtsgleichheit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» stellt *kein Delikt* dar, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.
6. Schliesslich ist im Zusammenhang mit den Rügen bezüglich Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verzicht des Regierungsrats Bern auf eine Anzeige im Zusammenhang mit dem übermalten Wandbild im Schulhaus Wylergut kein strafrechtlich relevantes Verhalten ersichtlich.

Aus diesen Gründen wird das Verfahren nicht an die Hand genommen.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Die schriftliche Beschwerde muss datiert und von der betroffenen Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BA 20 525) anzugeben.

Geht zur Genehmigung an den Leitenden Staatsanwalt:

genehmigt!
 Bern, 19.11.2020



Kantons Bern

